

Allgemeine Vergabeordnung

zur Durchführung von Vergabeverfahren

bei der Stadt Paderborn

vom 22.11.2019

Vorbemerkungen

Die Stadt Paderborn hat als öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Waren, Bau- und Dienstleistungen die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Des Weiteren sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge insbesondere die Prinzipien der Nicht-diskriminierung, Transparenz sowie des Wettbewerbs zu berücksichtigen.

Ebenfalls bekennen sich die Dienststellen der Stadt Paderborn zu den Zielen des fairen Handels und zur Ausrichtung an ökologischen und sozialen Kriterien für das kommunale Beschaffungswesen.

Dieses gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall eine Vergabe- und Vertragsordnung zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus sind die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW zu beachten.

Das öffentliche Vergaberecht ist in das Europäische Vergaberecht und das Nationale Vergaberecht geteilt. Die Unterscheidung wird anhand von Schwellenwerten vorgenommen, die regelmäßig durch eine "Delegierte Verordnung" der EU – Kommission neu festgelegt und bekanntgegeben werden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vergabeordnung ist von allen Dienststellen der Stadt Paderborn bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten.

(2) Sie gilt nur für Auftragsvergaben, bei denen das EU-Wettbewerbsrecht nicht anzuwenden ist.

(3) Bei Auftragsvergaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewilligung von Zuschüssen Dritter sind die Auflagen des Bewilligungsbescheides zu beachten. Abweichende Regelungen, insbesondere im Hinblick auf Wertgrenzen oder anzuwendende Vergabe- und Vertragsordnungen, gehen dieser Vergabeordnung vor.

§ 2 Grundlagen

(1) Der Rat der Stadt Paderborn legt mit der Beschlussfassung über die Bereitstellung der finanziellen Mittel fest, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vom Land zur Anwendung vorgegebenen Vergabe- und Vertragsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(3) Bei der Beschaffung von Kunstwerken sowie Honorarvereinbarungen für kulturelle Veranstaltungen ist kein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen.

(4) Durch die auftragsvergebende Stelle ist, unabhängig davon ob ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen ist, zu prüfen, inwieweit eine Entscheidung des jeweiligen Fachausschusses im Rahmen der Aufgabenzuweisung erforderlich ist.

(5) Soweit der Gesetzgeber verfahrenstechnische Regelungen erlässt, die über die Festsetzungen in den vorgegebenen Vergabe- und Vertragsordnungen hinausgehen oder von diesen abweichen, sind diese gemäß § 3 umzusetzen.

§ 3 Wahl der Vergabeart

(1) Grundsätzlich muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine freihändige Vergabe bzw. eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb rechtfertigen.

(2) Soweit vergaberechtliche Vorschriften oder das Land Nordrhein-Westfalen per Erlass Auftragswerte festlegen, bis zu denen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden kann, können diese übernommen werden. Die Entscheidung über die zu beachtenden Wertgrenzen trifft der Bürgermeister.

(3) Die Ermittlung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der Absicht erfolgen, die vorgegebene Vergabeart zu umgehen. Soll der Auftrag in mehreren Losen vergeben werden, so ist der gesamte Auftragswert maßgebend.

§ 4 Weitere organisatorische Regelungen

(1) Dem Haupt- und Finanzausschuss ist über das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Abschluss eines jeden Vierteljahres über die Auftragsvergaben sowie Warenbestellungen von über 25.000 Euro in Listenform (insbesondere Art der Maßnahme, Bieter, Ausschreibungsergebnis und Auftragnehmer) zu berichten. Darüber hinaus sind die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, mindestens halbjährlich - ggf. auch im schriftlichen Verfahren -, über größere (Objektwert über 500.000 Euro) oder besonders bedeutungsvolle Vorhaben (z.B. bei besonderen Schwierigkeiten oder Umständen) und deren Fortgang zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister regelt die interne Durchführung des Vergabeverfahrens und die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in einer Dienstanweisung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am 22.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Allgemeine Vergabeordnung zur Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Paderborn vom 17.12.2013 außer Kraft gesetzt.